

Ausbildung der Militärzahnärzte

Autor(en): **Kuoch, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **74=94 (1928)**

Heft 7

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-7437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten mündlich oder schriftlich unter Hinweis auf den begangenen Disziplinarfehler mitzuteilen. Schriftlichkeit und Motivierung sind in den Fällen *vorgeschrieben*, wo die Strafe auf 10 oder mehr Tage scharfen Arrest oder auf Degradation lautet.

Dem Vorgesetzten des eine Disziplinarstrafe verhängenden Offiziers steht ein Ueberprüfungsrecht in der Weise zu, daß er gegebenenfalls die Strafe ändern oder aufheben kann.

Dem Bestraften steht gegen die Disziplinarverfügung seines Vorgesetzten die *Disziplinarbeschwerde* an den nächsthöheren Vorgesetzten zu; sie hemmt jedoch den Strafvollzug nicht. Dagegen ist die Beschwerdeinstanz befugt, den Vollzug der Strafe bis zur Fällung ihres Entscheides zu suspendieren.

Der Vorgesetzte, der die Beschwerde zu entscheiden hat, kann die Beteiligten einvernehmen und ist verpflichtet, ihnen seinen Entscheid schriftlich und motiviert mitzuteilen.

* * *

Diese knappe Darstellung der Aufgaben und der Stellung des Truppenoffiziers in der Militärstrafrechtspflege mag die hohe Bedeutung einer klaren, auf die praktischen Notwendigkeiten zugeschnittenen Orientierung der Truppenoffiziere über Wesen und Zweck des Militärstrafrechtes beleuchten, wobei anzuerkennen ist, daß in dieser Beziehung in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht worden sind.

Ausbildung der Militärzahnärzte.

Von Dr. *Otto Kuoch*, Zahnarzt in Bern.

Obschon nur Unteroffizier und schon im Landsturm, nehme ich regen Anteil an unserm Militärwesen. So viel Ungemach und Bitteres der Krieg gebracht hat, Gutes hat er auch gezeitigt. Unter vielem andern denke ich als Zahnarzt speziell an die Aufstellung der Militärzahnärzte in unserer Armee anno 1915 während der Mobilisation. Die Krankenzimmer waren bald mit Zahnpatienten überfüllt, und man war gezwungen, Zahnstationen einzurichten. Trotzdem nur ein verschwindend kleiner Teil der Patienten in die Militärzahnkliniken wanderte, waren die Stationen bald überlastet. Die Gesamtleistung der Militärzahnärzte während zwei Jahren betrug nach einer Statistik von Herrn Zahnarzt Brodbeck in Frauenfeld: 12,179 Sitzungen, 13,543 Extraktionen kranker Zähne, 11,858 Füllungen, 2516 Nervätzungen, 1350 sonstige therapeutische Maßnahmen und 769 Zahnersatze. Eine ansehnliche Leistung.

Welche Arbeit hätte aber unser erwartet, wenn wir aktiv in den Krieg hineingezogen worden wären? Sicher wäre dann obgenannte

Arbeit der Militärzahnärzte nur zum Nebensächlichen geworden. Denn dann hätte die Hauptaufgabe dem Militärzahnarzt in den *Kieferkliniken* gewartet. Die moderne Kriegführung hat nicht nur eine totale Umwälzung in den Methoden geschaffen; auch die Mediziner und mit ihnen die Zahnärzte mußten umlernen. Der Zahnarzt vereint mit dem Chirurgen wird zum Prothetiker. Kieferschienen anzufertigen nach Schrapnell- und anderen Verletzungen und Plastiken gibt es in Hülle und Fülle. Was in dieser Hinsicht in den kriegführenden Staaten Positives geleistet wurde (Kieferklinik in Lyon, westdeutsche Kieferklinik in Düsseldorf u. a.) ist gewaltig. Da wir nun die Militärzahnärzte in unserer Armee geschaffen haben, so möchte ich anregen, daß sie periodisch einberufen werden und in *Spezialkursen* (z. B. an den vier schweiz. zahnärztlichen Universitätsinstituten in Zürich, Basel, Bern und Genf) weiter ausgebildet werden, insbesondere in der Behandlung von Kriegsverletzten. So sehr ich es begrüße, daß unsern Soldaten die zahnärztliche Behandlung ermöglicht wird, um so mehr vermisse ich die *spezielle Ausbildung des Militärzahnarztes für den Kriegsfall*. Zähne extrahieren, Zähnefüllen etc., kurz das Rüstzeug für den Zivilberuf, erwirbt sich der junge Zahnarzt an seinem Universitätsinstitut und beweist mit dem eidgenössischen Diplom, daß er seine Materie beherrscht. Die Kieferprothetik und die Gesichtsplastik aber sind ihm nicht so geläufig, da der Stoff zu groß, die Zeit zu kurz ist, um hierin während dem Studium besonders reiche Erfahrungen zu sammeln. An den Universitätskliniken werden stets Unfallpatienten aus allen möglichen Berufen eingeliefert, und was an lebendem Lernmaterial mangelt, müßte durch Uebungen am Phantom ersetzt werden. Dies zur reiflichen Ueberprüfung.

Zum Kommandowechsel in der 5. Division.

Herrn Oberstdivisionär *Leo Dormann* hat sich genötigt gesehen, aus Gesundheitsrücksichten von seinem Kommando zurückzutreten. Geboren 1870, hat er sich als Instruktionsoffizier der Infanterie durch sein gediegenes Wissen und Können in der Armee weit herum einen guten Namen gemacht. Im Aktivdienst kommandierte er zuerst das Tessiner Geb.I.R. 30 und trat dann 1916 als Sektionschef in die Generalstabsabteilung über. Dort leitete er den Transport- und Etappendienst und erwarb sich namentlich große Verdienste um die Organisation des Motorwagendienstes.

Im Jahr 1920 übernahm er das Kommando der 5. Division.

Sein Rücktritt, mit dem angesichts wiederholter Gesundheitsstörungen seit einiger Zeit zu rechnen war, weckt nicht bloß in der 5. Division, sondern in der ganzen Armee aufrichtiges Bedauern. Wir dürfen wohl im Namen Tausender dem Zurückgetretenen den besten Dank für treue, wertvolle Lebensarbeit und die herzlichsten Wünsche für seine Wiederherstellung und einen schönen Lebensabend aussprechen.